



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

## Vierzehnte Tagung

Genf, 12. bis 14. November 1979

## BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Der Technische Ausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt seine vierzehnte Tagung in der Zeit vom 12. bis 14. November 1979 in Genf am Sitz der UPOV ab. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beigelegt.
2. Die Tagung wurde von Herrn A.F. Kelly, dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments TC/XIV/1 an.
4. Der Vorsitzende informierte den Ausschuss darüber, dass er auf der dreizehnten Tagung des Rates über die Fortschritte der Arbeit des Ausschusses berichtet und der Rat den Bericht wohlwollend zur Kenntnis genommen sowie das Programm des Ausschusses gebilligt habe; insbesondere habe der Rat die geplante Veröffentlichung der revidierten Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien gebilligt.

Annahme des Berichts über die dreizehnte Tagung

5. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über seine dreizehnte Tagung in der Fassung des Dokuments TC/XIII/9 an, nachdem er zur Kenntnis genommen hatte, dass das in Absatz 6 am Ende wiedergegebene Zitat "Anlage zu Dokument TC/XIII/7" lauten sollte und das in Absatz 29 erwähnte Dokument TG/70/2 (proj.) "Aprikose" und nicht "Mandel" zum Gegenstand habe.

Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien

6. Die Erörterungen stützten sich hauptsächlich auf Anlage I des Dokuments TC/XIV/3, die den Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland für eine revidierte Fassung der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien wiedergibt. Der Ausschuss ging die Anlage Absatz für Absatz durch und verglich sie mit dem Ergebnis der hierüber auf seiner dreizehnten Tagung geführten Erörterungen, die in der Anlage zu Dokument TC/XIII/10 wiedergegeben sind.
7. Der Ausschuss beschloss, jegliche Bezugnahme auf Fälle zu streichen, in denen für zwei Sorten Unterschiede in zwei oder mehreren getrennt geprüften Merkmalen, in jedem Fall unterhalb der vereinbarten Signifikanzgrenze, erfasst werden, da über diesen Fragenkreis keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

8. Der Ausschuss konnte sich ebenfalls nicht auf eine zusätzliche Erläuterung des Ausdrucks "Vergleichssammlung" einigen. Insbesondere konnte er sich nicht über die Frage einig werden, ob unter "Vergleichssammlung" nur eine Sammlung von Sorten zu verstehen ist, die von der prüfenden Behörde angebaut werden, oder ob der Begriff auch solche Sorten umfasst, von denen die Behörde lebendes Material erhalten kann, oder sogar Sorten, die nur in einem Herbarium oder in einer Fotosammlung zur Verfügung stehen oder von denen die Behörde eine detaillierte Beschreibung besitzt. Der Ausschuss kam jedoch überein, dass der Ausdruck nicht auf Sorten beschränkt sei, die in dem betreffenden Jahr angebaut werden, da aus einer Anzahl von Gründen wie beispielsweise Kosten, Platzmangel im Versuchsfeld oder Gewächshaus oder aus Krankheitsgründen der Anbau von Vergleichssorten normalerweise begrenzt sei.

9. Bezüglich des Absatzes 33 der Anlage I des Dokuments TC/XIV/3 (im Englischen und Französischen TC/XIV/3 Rev.) entschied der Ausschuss, dass bei der Wertung der maximal annehmbaren Zahl von Abweichern für Proben verschiedener Grösse die Probengrösse als die in den Prüfungsrichtlinien definierte Probengrösse zu verstehen ist; es wurde somit offengelassen, ob die Prüfungen an einer oder mehreren Stellen durchgeführt wurden.

10. Der Ausschuss entschied, in Absatz 55 den Satz "Die Note 0 wird in den Prüfungsrichtlinien nicht verwendet" zu streichen. In diesem Zusammenhang bestätigte er seine Auffassung, dass bezüglich der Kodierung des Fehlens der Ausprägung eines Merkmals nur geringe Unterschiede zwischen dem System der UPOV und dem von den Genbanken angewandten System beständen, da in den meisten Fällen die in einem System gegebene Information ohne Schwierigkeiten in das andere System übertragen werden könne.

11. Der Ausschuss einigte sich schliesslich auf den in der Anlage II zu diesem Bericht wiedergegebenen Wortlaut, der nach seiner Redaktion entsprechend einem vom Rat auf seiner dreizehnten ordentlichen Tagung im Oktober 1979 gefassten Beschluss (siehe Dokument C/XIII/16, Absatz 13) die revidierte Fassung der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen bilden soll. Der Ausschuss bat das Verbandsbüro die "revidierte Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien", wie sie in Kurzform bezeichnet wird, im Informationsblatt der UPOV (UPOV-Newsletter) zu veröffentlichen, um ihr die weitestmögliche Verbreitung zu geben.

#### Fortschrittsberichte der Vorsitzenden der fünf Technischen Arbeitsgruppen

12. Frau J. Rasmussen (Dänemark), Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten, berichtete über die letzte Tagung ihrer Arbeitsgruppe, die vom 21. bis 23. Mai 1979 in Versailles, Frankreich, stattgefunden habe. Der Bericht über die letzte Tagung der Arbeitsgruppe sei in Dokument TW/34 wiedergegeben. Während dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an den Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Lupinen und für Schafschwingel und Rotschwingel, die dem Ausschuss zur Annahme auf seiner in diesem Bericht behandelten Tagung vorgelegt wurden, abgeschlossen. Sie habe die Vorbereitung an einem ersten Entwurf für revidierte Prüfungsrichtlinien für Mais zur Übermittlung an die Berufsverbände zur Stellungnahme abgeschlossen. Sie habe ebenfalls die Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Lein und für revidierte Prüfungsrichtlinien für Weidelgras erörtert. Sie habe weiterhin die Möglichkeit des Austauschs von Saatgut für Sorten, für die eine Anmeldung für Züchterrechte bei einer Behörde eingereicht wurde, zwischen den Behörden der Verbandsstaaten, die Prüfungen für dieselbe Art durchführen, erörtert, ferner die Frage, ob nicht-signifikante Erfassungen bei der Prüfung auf gleichgerichtete Unterschiede zu berücksichtigen seien; sie habe auch die Frage der Anwendung der Skala von 1 bis 9 für quantitative Merkmale mit absoluten Enden wie auch mit offenen Enden, die Frage des Oldenburgischen Weidelgrases, die Frage der Erstellung eines Kodes für die Stadien der Entwicklung von Gräsern und die Frage synthetischer Sorten erörtert. Weitere Erörterungspunkte seien die Verwendung der geraden Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien und die Einordnung von Beispielssorten für die verschiedenen Ausprägungsstufen eines Merkmals gewesen. Für die neunte Tagung der Arbeitsgruppe, die vom 12. bis 14. Mai 1980 in Wageningen, Niederlande, stattfinden werde, sei geplant, die Arbeit an dem Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Weidelgras abzuschliessen sowie die von den Berufsverbänden zu dem Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Mais erwarteten Stellungnahmen zu erörtern. Es sei ferner geplant, Informationen zu sammeln, um beurteilen zu können, für welche Arten Prüfungsrichtlinien aufgestellt oder bestehende Prüfungsrichtlinien revidiert werden sollten, sowie einige allgemeine Grundsatzfragen zu erörtern, wie z.B. die Harmonisierung von Methoden, die Harmonisierung

von Vergleichssortimenten und die engere Zusammenarbeit bei Laborversuchen und insbesondere bei Krankheitsuntersuchungen. Der Ausschuss werde ebenfalls Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Sojabohne und für Sonnenblume erörtern, falls sie rechtzeitig erstellt werden könnten.

13. Herr J. Brossier (Frankreich), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten, berichtete über die letzte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die vom 12. bis 14. Juni 1979 in Cavailon, Frankreich, stattgefunden habe. Der Bericht über die letzte Tagung der Arbeitsgruppe sei in Dokument TW/35 wiedergegeben. Während dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an den Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Rettich, für Radieschen und für Kohlrabi, die alle dem Ausschuss zur Annahme auf der in diesem Bericht behandelten Tagung vorgelegt wurden, abgeschlossen. Sie habe erste Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Feldsalat, für Knollensellerie und für Paprika zur Übermittlung an die Berufsverbände zur Stellungnahme ausgearbeitet. Sie habe weiterhin ein Arbeitspapier für revidierte Prüfungsrichtlinien für Erbsen erörtert und einen neuen Entwurf zur Übersendung an die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten zur Aufnahme von weiteren Merkmalen für Felderbsen erstellt. Weiterhin habe die Arbeitsgruppe die Frage geprüft, ob im zweiten Prüfungsjahr zusätzliches Material vom Züchter angefordert werden sollte und habe die Möglichkeit der Zentralisierung von Krankheitsprüfungen erörtert. Für die dreizehnte Tagung der Arbeitsgruppe, die vom 23. bis 25. September 1980 in Lund, Schweden, stattfinden solle, sei geplant, die Arbeit an den Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Feldsalat, für Knollensellerie und für Paprika abzuschliessen und erste Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Erbsen zu erstellen. Es sei ebenfalls geplant, mit der Erörterung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Endivie, für Porree und für revidierte Prüfungsrichtlinien für Salat zu beginnen und, falls in der Zwischenzeit hierfür ein Arbeitspapier erstellt werden könnte, auch für Blattsellerie. Weiterhin werde die Harmonisierung von Vergleichssortimenten und die Prüfung von Krankheiten erörtert werden.

14. Herr A.J. George (Vereinigtes Königreich), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen, berichtete über die letzte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die vom 17. bis 19. Juli 1979 in Hannover, Bundesrepublik Deutschland, stattgefunden habe. Der Bericht über die letzte Tagung der Arbeitsgruppe sei in Dokument TW/36 wiedergegeben. Während dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten an den Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Berberitze, für Chrysantheme, für Forsythie und für Pelargonie, die alle dem Ausschuss zur Annahme während der in diesem Bericht behandelten Tagung vorgelegt seien, abgeschlossen. Sie habe erste Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Gerbera, für Kalanchoe und für revidierte Prüfungsrichtlinien für Rose zur Übermittlung an die Berufsverbände zur Stellungnahme ausgearbeitet. Sie habe ebenfalls ein Arbeitspapier für Prüfungsrichtlinien für Lebensbaum erstellt, das der Technischen Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten zur Aufnahme der Merkmale übersandt worden sei, die für die Prüfung forstlicher Sorten von Lebensbaum benötigt würden. Sie habe weiterhin die Frage der Unterscheidbarkeit bei vegetativ vermehrten Pflanzen erörtert und in diesem Zusammenhang das Problem der leicht erzielbaren Mutationen behandelt. Für die dreizehnte Tagung der Arbeitsgruppe, die vom 16. bis 18. September 1980 in Lund, Schweden, stattfinden solle, sei geplant, die Arbeit an den Prüfungsrichtlinien für Gerbera, für Kalanchoe, für Lebensbaum und an revidierten Prüfungsrichtlinien für Rose abzuschliessen. Es sei ferner geplant, mit Erörterungen über Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Narzisse, für Zierapfel und für revidierte Prüfungsrichtlinien für Korallenranke und für Poinsettie zu beginnen. Weitere Erörterungspunkte würden die Prüfung auf Homogenität und Beständigkeit bei vegetativ vermehrten Pflanzen sein, wie auch die Fragen, die sich durch das Vorhandensein von generativ und vegetativ vermehrten Sorten innerhalb derselben Art ergäben. Je nach dem Abschluss der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten sei auch eine Erörterung über ein Arbeitspapier für Prüfungsrichtlinien für gemeine Fichte vorgesehen.

15. Herr F. Schneider (Niederlande), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten, berichtete über die letzte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die am 25. und 26. September 1979 in Wageningen, Niederlande, stattgefunden habe. Der Bericht über diese Tagung sei in Dokument TW/37 wiedergegeben. Während dieser Tagung habe die Technische Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf für revidierte Prüfungsrichtlinien für Pappel erstellt. In dem Entwurf sei eine zusätzliche Tabelle für am ausgewachsenen Baum zu beobachtende Merkmale enthalten. Es sei jedoch nicht möglich gewesen, in dieser zusätzlichen Tabelle alle Merkmale, die von der Internationalen Pappelkommission verwandt würden, aufzunehmen, da einige von ihnen Wertmerkmale darstellten. Die Arbeitsgruppe habe ausserdem ihre Erörterungen an den Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Weide und für gemeine Fichte

fortgesetzt. Im Zusammenhang mit der gemeinen Fichte habe die Arbeitsgruppe ausserdem Probleme der Typophyse und der Zyklophyse erörtert. Sie habe weiterhin das Arbeitspapier für Prüfungsrichtlinien für Lebensbaum geprüft und befunden, dass keine weiteren Merkmale hinzugefügt werden müssten. Auf der achten Tagung der Arbeitsgruppe, die vom 26. bis 28. August 1980 in Hannover, Bundesrepublik Deutschland, stattfinden werde, sei geplant, die Arbeit an den Prüfungsrichtlinien für Weide und an den revidierten Prüfungsrichtlinien für Pappel abzuschliessen und einen ersten Entwurf für Prüfungsrichtlinien für gemeine Fichte zur Übermittlung an die Berufsverbände zur Stellungnahme auszuarbeiten. Je nach Fortgang der Erörterung in der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten über Unterlagen könnte dieser Punkt ebenfalls erörtert werden.

16. Herr A. Berning (Bundesrepublik Deutschland), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, berichtete, seit der letzten Tagung des Technischen Ausschusses habe keine Sitzung seiner Arbeitsgruppe stattgefunden. Der Bericht über die letzte Tagung sei in Dokument TW/33 wiedergegeben. Die elfte Tagung der Arbeitsgruppe sei für die Zeit vom 27. April bis 11. Mai 1980 in Südafrika vorgesehen, bei welcher Gelegenheit auch mehrere Besuche bei Instituten geplant seien. Für diese Tagung sei vorgesehen, die Arbeit an den Prüfungsrichtlinien für Brombeere abzuschliessen, die Erörterungen an Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Zitrus fortzusetzen, mit Erörterungen von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für japanische Pflaume zu beginnen, die Erörterungen der Revision der Prüfungsrichtlinien für Äpfel fortzusetzen und, falls es die Zeit erlaube, mit der Erörterung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Quitte und Khaki zu beginnen sowie Prüfungsrichtlinien für Unterlagen von Apfel, Prunus und Ribes zu erstellen.

17. Im Zusammenhang mit dem Bericht über die letzte Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten erörterte der Ausschuss die Frage, ob für generativ vermehrte Sorten im zweiten Prüfungsjahr vom Züchter ein weiteres Muster angefordert werden solle. In diesem Zusammenhang kam er auf die Erörterung der Prüfung auf Beständigkeit während seiner zwölften Tagung zurück. Er beschloss schliesslich, die Frage auf seiner fünfzehnten Tagung erneut zu behandeln, und zwar auf der Grundlage eines von dem Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten zu erstellenden Arbeitspapiers.

18. Der Ausschuss erörterte ausserdem die erforderlichen Unterschiede zwischen zwei Ausprägungsstufen eines gemessenen quantitativen Merkmals mit offenen Enden. Er beschloss schliesslich, dass die Ausprägungsstufen innerhalb eines Merkmals dieser Art dergestalt festgelegt werden sollten, dass sie sinnvoll seien, was in einigen Fällen bedeuten könnte, dass der Unterschied von einer Ausprägungsstufe zu der nächsten Stufe wenigstens einem LSD (kleinste gesicherte Differenz) zu entsprechen habe.

19. In bezug auf die Auswahl von Beispielssorten für die einzelnen Ausprägungsstufen eines gegebenen Merkmals erwog der Ausschuss, dass - sofern möglich - Beispielssorten derart ausgewählt werden sollten, dass sie die Mitte der betroffenen Ausprägungsstufe bilden würden. Dieser Idealfall könne jedoch nicht immer erreicht werden.

20. Der Ausschuss folgte der mehrheitlichen Meinung der Mitglieder der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten, dass zwei Sorten als unterscheidbar angesehen werden sollen, wenn sie gleichgerichtete Unterschiede in zwei von drei Jahren aufweisen, auch wenn für eines der Jahre ein nicht gesicherter Unterschied erfasst wird, der nicht gleichgerichtet ist. Dementsprechend sollen bei der Prüfung auf gleichgerichtete Unterschiede nicht gesicherte Unterschiede ausser Acht gelassen werden.

21. Einer Anregung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten folgend erörterte der Ausschuss, ob den Behörden von Verbandsstaaten, in denen um Schutz für eine neue Sorte nachgesucht wird, empfohlen werden solle, Saatgut der Sorte an die Behörden aller anderen Verbandsstaaten, die Sorten derselben Art prüfen, zur Aufnahme in deren Vergleichssortiment zu übersenden. Der Ausschuss war sich der grossen Vorteile, die ein derartiges Verfahren mit sich bringen würde, bewusst, kam jedoch zu der Schlussfolgerung, dass es nicht eingeführt werden könne, da die Behörden den Züchtern die Überlassung zu grosser Saatgutmengen abverlangen müssten. Es wurde daher den Behörden, bei denen Anmeldungen eingereicht werden, empfohlen, die Behörden der anderen Verbandsstaaten, wie dies der gegebenen Praxis entspricht, über in der Prüfung befindliche Sorten zu unterrichten und Saatgut nur auf Anfrage zu übersenden.

22. Nach Ansicht des Ausschusses sollen in Prüfungsrichtlinien für gerade Ausprägungsstufen eines Merkmals Beispielssorten nur dann angegeben werden, wenn die Unterschiede zwischen den Ausprägungsstufen ausreichen, um auszuschliessen, dass die Reihenfolge einiger Beispielssorten angrenzender Ausprägungsstufen unter gewissen Umwelteinflüssen umgekehrt wird.

23. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten erörtert hatte, ob von einem Züchter einer Hybridsorte auch gefordert werden solle, dass er für die Prüfung Saatgut nicht nur des Hybriden selbst, sondern auch der Elternlinien einsenden solle. Er beschloss, diese Frage auf seiner fünfzehnten Tagung zu erörtern.

24. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass mehrere Technische Arbeitsgruppen bereits die Prüfung auf Krankheitsresistenz und die Möglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erörtert hatten. Er bat die Technischen Arbeitsgruppen, die Erörterungen auf ihren kommenden Tagungen fortzusetzen und das Schwergewicht besonders auf die folgenden Punkte zu legen:

a) auf ihrem Tätigkeitsgebiet diejenigen Krankheiten aufzuzählen, deren Resistenz ihrer Meinung nach für die Unterscheidbarkeit von Sorten als Voraussetzung für die Erteilung von Züchterrechten verwandt werden kann;

b) festzustellen, ob in der Technischen Arbeitsgruppe Übereinstimmung über die Prüfungsmethoden, einschliesslich der Erhaltung der Biotypen, möglich ist;

c) anzugeben, zu welchen Fragen eine weitere Zusammenarbeit sinnvoll erscheint, sowie

d) dem Ausschuss über das Ergebnis der Erörterungen auf seiner sechzehnten Tagung zu berichten.

25. Der Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten werde versuchen, bereits für die fünfzehnte Tagung des Ausschusses im März 1980 ein vorläufiges Arbeitspapier zu erstellen.

26. Im Zusammenhang mit dem Bericht über die letzte Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen erörterte der Ausschuss die Frage leicht zu erzielender Mutationen, was besonders ein Problem für Chrysanthem darstelle, und erörterte die vier möglichen Lösungen, die in Absatz 7 des Dokuments TC/XIV/2 aufgezählt sind. Bezüglich der ersten beiden Lösungsmöglichkeiten, nämlich Minimalabstände festzulegen oder eine "Verbesserung" zu fordern, erklärte der Ausschuss, dass die erste Lösungsmöglichkeit nicht durchführbar sei; zu dem zweitgenannten Erfordernis habe er Zweifel, ob es nach dem UPOV-Übereinkommen zulässig sei. Da sich nicht mit Sicherheit feststellen lasse, ob eine gewisse Sorte eine Mutation einer anderen Sorte sei, seien Mutationen genauso zu behandeln wie andere Sorten, und es könne keine unterschiedliche Behandlung zugelassen werden. Im Hinblick auf dieses Problem könnte es jedoch in Zukunft erforderlich sein, nach einer verfeinerteren Interpretation der Wörter "wichtiges Merkmal" in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens zu suchen, die gegenwärtig als wichtig für Zwecke der Feststellung der Unterscheidbarkeit ausgelegt würden. Mit der Einführung verfeinerter Methoden wie biochemischer Analysen oder Elektrophorese könnte es schwierig werden, diese Auslegung beizubehalten, und es könnte erforderlich werden, zwischen Merkmalen für die Feststellung der Unterscheidbarkeit im Rahmen des Schutzrechtserteilungsverfahrens und solchen Merkmalen zu unterscheiden, die nur für Identifizierungszwecke herangezogen werden können. Die niederländische Delegation erbot sich, für die nächste Tagung ein Arbeitspapier über die Auswirkungen dieser neuen Methoden, wie beispielsweise Elektrophorese oder biochemische Methoden, auf die Unterscheidbarkeitsprüfung auszuarbeiten. Nach einer sorgfältigen Prüfung dieses Punktes im Ausschuss sollen die Berufsverbände um Stellungnahme gebeten werden. Die technischen Arbeitsgruppen werden ausserdem gebeten, die Methoden in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überprüfen und dem Ausschuss auf seiner sechzehnten Tagung darüber zu berichten.

27. Auch für die beiden anderen von der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen genannten Lösungsmöglichkeiten im Falle leicht erzielbarer Mutationen, nämlich Bündelanmeldungen einzureichen und Züchterbeschreibungen für mehrere Mutanten vorzunehmen, um die Offenkundigkeit sicherzustellen, hielt der Ausschuss eine weitere Prüfung für erforderlich.

28. Im Zusammenhang mit dem Bericht über die letzte Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten berichtete Dr. M.-H. Thiele-Wittig über seine Teilnahme an der 29. Tagung des Exekutiv-Komitees der Internationalen Pappelkommission, die am 15. Oktober 1979 in Lissabon, Portugal, stattgefunden habe. Während dieser Tagung habe er versucht darzulegen, aus welchen Gründen die Technische Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten nicht alle von der Internationalen Pappelkommission verwandten Merkmale in die UPOV-Prüfungsrichtlinien aufnehmen können. Mehrere der Merkmale seien hauptsächlich Wertmerkmale und könnten nicht für die Unterscheidbarkeit von Sorten herangezogen werden, wie z.B. die Merkmale "Resistenz gegen Krankheiten oder andere Beschädigungen", "Anwendbarkeit für mehrere Zwecke" und "Hauptverwendung". Die Internationale Pappelkommission sei auch darüber informiert worden, dass sie demnächst einen Entwurf für revidierte Prüfungsrichtlinien für Pappel mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme rechtzeitig vor der nächsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten erhalten werde. Der Ausschuss genehmigte die Übersendung des Entwurfs von revidierten Prüfungsrichtlinien für Pappel mit einer zusätzlichen Tabelle über Merkmale des ausgewachsenen Baumes an die Internationale Pappelkommission zwecks Anheimgabe einer Stellungnahme.

#### Prüfungsrichtlinien

29. Der Ausschuss erörterte die im Absatz 1 des Dokuments TC/XIV/2 erwähnten Entwürfe für Prüfungsrichtlinien und nahm als Ergebnis die folgenden Prüfungsrichtlinien vorbehaltlich der vom Redaktionsausschuss vorgenommenen und während der Tagung erwähnten Änderungen an:

|                |   |                                      |
|----------------|---|--------------------------------------|
| TG/26/3(proj.) | - | Prüfungsrichtlinien für Chrysantheme |
| TG/28/4(proj.) | - | Prüfungsrichtlinien für Pelargonie   |
| TG/63/2(proj.) | - | Prüfungsrichtlinien für Rettich      |
| TG/64/2(proj.) | - | Prüfungsrichtlinien für Radieschen   |
| TG/65/2(proj.) | - | Prüfungsrichtlinien für Kohlrabi     |
| TG/66/2(proj.) | - | Prüfungsrichtlinien für Lupinen      |
| TG/68/2(proj.) | - | Prüfungsrichtlinien für Berberitze   |
| TG/69/2(proj.) | - | Prüfungsrichtlinien für Forsythie.   |

30. Der Ausschuss folgte der Empfehlung des Redaktionsausschusses, den Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Schafschwingel und Rotschwingel (Dokument TG/67/2(proj.)) an die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten zur Klarstellung mehrere offener Punkte (Methoden, gerade Ausprägungsstufen der Merkmale, Beispielsorten, Angaben, welche der Merkmale in Reihen und welche an einzelnen Pflanzen zu prüfen sind) zurückzuweisen.

31. Der Ausschuss nahm ferner von dem Stand der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien Kenntnis, die in den Absätzen 3 bis 5 des Dokuments TC/XIV/2 sowie in dessen Anlage wiedergegeben sind, und genehmigte die auf Seite 2 der Anlage erwähnten Prioritäten. Er nahm zur Kenntnis, dass in der Anlage unter der Spalte "Forstliche Baumarten" die letzte Zeile "Pappel (revidiert)" zu streichen sei und dass unter der Überschrift "Zierpflanzen" die Wörter "Freesia splendens" durch die Wörter "Vriesea splendens" zu ersetzen seien.

#### Zusammenarbeit bei der Prüfung

32. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente C/XIII/5 und C/XIII/7, die in der Zwischenzeit das Dokument TC/XIII/11 ersetzt hatten. Da das Dokument C/XIII/5 bereits am 12. September 1979 ausgegeben war, berichteten die Sachverständigen aus den verschiedenen Verbandsstaaten während der Sitzung, welche Änderungen sich seit diesem Datum ergeben hätten.

33. In diesem Zusammenhang informierte Dr. D. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) den Ausschuss über seinen Besuch in Israel. Er legte dar, dass Israel die Hilfe der Ämter der gegenwärtigen Verbandsstaaten für die Prüfung von Sorten benötige. Im Hinblick auf die Tatsache, dass Israel dabei sei, ein Verbandsstaat zu werden, empfahl er, Prüfungsergebnisse auf Anfrage zu übersenden und den Abschluss bilateraler Abmachungen für die Prüfung von Sorten positiv zu erwägen.

Programm für die fünfzehnte Tagung

34. Der Ausschuss entschied abschliessend, auf seiner kommenden Tagung am 18. und 19. März 1980 die folgenden Punkte zu erörtern: Einfluss neuer Methoden wie Elektrophorese oder biochemische Methoden auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Erfordernis der Übersendung eines unterschiedlichen Saatgutmusters für die Prüfung in der zweiten Wachstumsperiode, Harmonisierung der Zusammenarbeit bei der Prüfung von Krankheitsresistenz und Erfordernis für die Prüfung von Elternlinien im Fall von Hybridsorten zusätzlich zu der Prüfung der Sorte selbst. Obgleich die technischen Arbeitsgruppen vor der nächsten Tagung des Ausschusses keine Tagungen abhalten werden, wird der Entwurf der Tagesordnung die Entgegennahme etwaiger Berichte vorsehen, die die Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen über in ihren Arbeitsgruppen erzielte Fortschritte zu geben wünschen.

[Zwei Anlagen folgen]

## LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de service au Ministère de l'agriculture et de l'horticulture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. G. VAN BOGAERT, Rijksstation voor Plantenveredeling, 9230 Merelbeke

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør
- Miss J. RASMUSSEN, Deputy Director, Chairman of the Technical Working Party for Agricultural Crops, Tystofte Experimental Station, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, GEVES/INRA, G.L.S.M., La Minière, 78280 Guyancourt
- M. J. BROSSIER, Président du Groupe de travail sur les plantes potagères, INRA/GEVES, Domaine d'Olonne, Les Vignères, B.P. 1, 84300 Cavailon

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Dr. G. FUCHS, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Mr. A. BERNING, Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Dr. L. LODI, Avocat-conseil, Società Italiana Brevetti, Corso D'Italia 102, Roma

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, Wageningen
- Mr. R. DUYVENDAK, Head, Botanical Research Agricultural Crops, RIVRO, P.B. 32, 6700 AA Wageningen
- Mr. F. SCHNEIDER, Chairman of the Technical Working Party for Forest Trees, RIVRO, p/a IVT, P.B. 16, 6140 Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris
- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. A. ÅBERG, Vice-Chairman of the National Plant Variety Board, Department of  
 Plant Husbandry, Swedish University of Agricultural Sciences, 750 07 Uppsala

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Abteilung für Landwirtschaft,  
 Mattenhofstrasse 5, 3000 Bern

M. R. GUY, Chef de service chargé de l'examen, RAC, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,  
 Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

Mr. A.J. GEORGE, Chairman of the Technical Working Party for Ornamental Plants,  
 The Plant Variety Rights Office, Lee Valley Experimental Horticulture  
 Station, Ware Road, Hoddesdon, Hertfordshire EN11 9AQ

II. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. A.F. KELLY, Chairman

III. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer

Mr. A. WHEELER, Legal Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of Annex I, Annex II follows/  
 Fin de l'annexe I, l'annexe II suit/  
 Ende der Anlage I, Anlage II folgt]

REVIDIERTE FASSUNG DER  
ALLGEMEINEN EINFÜHRUNG ZU DEN RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG  
AUF UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

A. EINLEITUNG

B. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN ZUR PRÜFUNG

I. BESTIMMUNG UND ERFASSUNG DER MERKMALE

- (a) Allgemeines
- (b) Qualitative und quantitative Merkmale
- (c) Erfassung der Merkmale

II. PRÜFUNG AUF UNTERSCHIEDBARKEIT

- (a) Allgemeines
- (b) Kriterien für die Unterscheidbarkeit
- (c) Qualitative Merkmale
- (d) Gemessene quantitative Merkmale
- (e) Unterscheidbarkeit im Falle eines normalerweise visuell erfassten quantitativen Merkmals
- (f) Bemerkungen

III. PRÜFUNG AUF HOMOGENITÄT

- a) Allgemeines
- b) Vegetativ vermehrte Sorten und eindeutig selbstbefruchtende Sorten
- c) Überwiegend selbstbefruchtende Sorten
- d) Fremdbefruchtende Sorten einschliesslich synthetischer Sorten
- e) Hybrid-Sorten

IV. PRÜFUNG AUF BESTÄNDIGKEIT

V. VERGLEICHSSAMMLUNG

C. AUFBAU UND FORM DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN

I. URSPRUNGSSPRACHE

II. TECHNISCHE HINWEISE

III. MERKMALSTABELLE

- a) Allgemeines
- b) Reihenfolge der Merkmale
- c) Qualitative Merkmale
- d) Quantitative Merkmale
- e) Beispielssorten
- f) Merkmale, die in jeder Sortenbeschreibung enthalten sein sollten

IV. ERLÄUTERUNGEN UND METHODEN

V. TECHNISCHER FRAGEBOGEN

REVIDIERTE FASSUNG DER  
ALLGEMEINEN EINFÜHRUNG ZU DEN RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG  
AUF UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

A. EINLEITUNG

1. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sieht vor, dass der Schutz nur nach Prüfung der Sorte erteilt wird. Die vorgesehene Prüfung muss den besonderen Bedingungen einer jeden Gattung oder Art angepasst sein und muss in jedem Fall die für den Anbau der Pflanzensorten einzuhaltenden besonderen Anforderungen berücksichtigen.

2. Um Anleitungen für diese Anpassung zu geben, hat die UPOV Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen veröffentlicht. Mit diesen "Prüfungsrichtlinien" verfügen die Verbandsstaaten über eine gemeinsame Grundlage für die Prüfung von Sorten und die Aufstellung von Sortenbeschreibungen in einheitlicher Form; dies wird die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung zwischen ihren Behörden erleichtern. Die Prüfungsrichtlinien sind ausserdem für die Schutzrechtsanmelder eine Hilfe, da sie diese über die zu prüfenden Merkmale sowie über Fragen unterrichten, welche ihnen zu ihren Sorten gestellt werden können.

3. Die Prüfungsrichtlinien sind nicht als ein vollkommen starres System zu sehen. Es können Fälle oder Gegebenheiten eintreten, die ausserhalb des durch sie gezogenen Rahmens liegen; diese sind im Einklang mit den in den Prüfungsrichtlinien aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. Die Prüfungsrichtlinien werden von technischen Arbeitsgruppen erstellt, die von einem vom Rat der UPOV ernannten Technischen Ausschuss koordiniert werden. Die Prüfungsrichtlinien werden zu gegebener Zeit im Lichte der Erfahrungen überarbeitet werden.

4. Die Prüfungsrichtlinien bestehen aus:

- Technischen Hinweisen,
- einer Merkmalstabelle,
- Erläuterungen und Methoden sowie
- einem Technischen Fragebogen.

Einzelheiten sind in den Absätzen 39 ff. im Kapitel "Aufbau und Form der Prüfungsrichtlinien" wiedergegeben.

5. Normalerweise werden für jede Art gesonderte Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet. Es kann jedoch für notwendig erachtet werden, mehrere Arten in einem einzigen Prüfungsrichtliniendokument zusammenzufassen oder für eine Art verschiedene Prüfungsrichtlinien aufzustellen. Eine solche Aufteilung ist nur möglich, wenn die Trennungslinie zwischen den Arten oder zwischen den Gruppen innerhalb einer Art klar bestimmt werden kann.

B. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN ZUR PRÜFUNG

6. Nach Artikel 6 des Übereinkommens sind Kriterien für die Erteilung des Sortenschutzrechts

- i) Unterscheidbarkeit,
- ii) Homogenität und
- iii) Beständigkeit.

Diese werden auf der Grundlage von Merkmalen und ihren Ausprägungen beurteilt.

I. BESTIMMUNG UND ERFASSUNG VON MERKMALEN

a) Allgemeines

7. Die in den Prüfungsrichtlinien aufgeführten Merkmale sind solche, die als wichtig für die Unterscheidung einer Sorte von einer anderen angesehen werden und deshalb auch für die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit wichtig sind. Es handelt sich nicht unbedingt um Eigenschaften, welche die Vorstellung von einem bestimmten Wert der Sorte vermitteln. Die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können. Die Merkmalstabellen sind nicht erschöpfend, sondern können durch weitere Merkmale ergänzt werden, wenn sich dies als nützlich erweisen sollte.

8. Um die Prüfung der Sorten und die Aufstellung einer Sortenbeschreibung zu ermöglichen, sind die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien in ihre verschiedenen Ausprägungsstufen, kurz "Stufen" genannt, aufgegliedert, und der Bezeichnung jeder dieser Stufen ist eine "Note" hinzugefügt worden. Zur besseren Bestimmung der Ausprägungsstufe eines Merkmals in den Prüfungsrichtlinien werden, wo immer möglich, Beispielsorten angegeben.

b) Qualitative und quantitative Merkmale

9. Die Merkmale für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit von Sorten können qualitativer oder quantitativer Art sein.

10. Als "qualitative Merkmale" sollten Merkmale verstanden werden, die diskrete, diskontinuierliche Ausprägungsstufen aufweisen, ohne dass die Anzahl der Stufen willkürlich begrenzt wird. Einige Merkmale, die nicht unter diese Definition fallen, können wie qualitative Merkmale behandelt werden, wenn die vorgefundenen Ausprägungsstufen sich ausreichend voneinander unterscheiden.

11. "Quantitative Merkmale" sind Merkmale, die auf einer eindimensionalen Skala messbar sind und eine kontinuierliche Variation von einem Extrem zum anderen aufweisen. Sie sind zum Zweck der Beschreibung in eine Anzahl Ausprägungsstufen aufgeteilt worden.

12. Getrennt erfasste Merkmale können nachträglich kombiniert werden, z.B. zu dem Längen/Breitenverhältnis. Kombinierte Merkmale sind entsprechend zu behandeln wie andere Merkmale.

c) Erfassung der Merkmale

13. Um in den einzelnen Verbandsstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, muss der Umfang der Prüfung (z.B. Grösse der Parzellen, Probengrösse, Anzahl der Wiederholungen, Dauer der Prüfungen usw.) festgelegt werden.

14. Qualitative Merkmale werden in der Regel visuell erfasst, quantitative Merkmale können gemessen werden; in vielen Fällen genügt jedoch eine visuelle Erfassung oder, wo angezeigt, eine sonstige sensorische Erfassung (z.B. Geschmack, Geruch), vor allem, wenn eine Messung nur mit hohem Aufwand vorgenommen werden kann.

15. Wird bei der Erfassung eines qualitativen oder quantitativen Merkmals eine festgelegte Skala während aller Prüfungen und über die Jahre hinweg verwendet, so spiegelt sich der Umwelteinfluss in den Zahlen wieder. Bevor diese Zahlen einem statistischen Verfahren unterworfen werden, muss die Anwendbarkeit der Skala geprüft werden, z.B. ob die Beobachtungen normale (Gauss) Verteilung aufweisen und falls nicht, warum nicht. Insbesondere bei Merkmalen, die durch die Kombination bestimmter Merkmale gebildet wurden (siehe Absatz 12), ist zu prüfen, ob die Axiome der zu verwendenden statistischen Methoden erfüllt sind.

16. Soweit visuell erfasste Merkmale mit einer Skala erfasst werden, die nicht den Voraussetzungen normaler parametrischer Statistik entspricht, können in der Regel nur nichtparametrische Verfahren angewendet werden. Die Berechnung eines Mittelwertes ist zum Beispiel nur dann gestattet, wenn die Werte auf einer Rangskala liegen, die auf der gesamten Skala eine gleichmässige Aufteilung aufweist. Bei nichtparametrischen Verfahren ist es ratsam, eine Skala zu verwenden, die auf der Grundlage von Beispielsorten, die die einzelnen Stufen des Merkmals vertreten, aufgestellt worden ist. Die gleiche Sorte sollte dann immer ungefähr die gleiche Note erhalten und so die Auswertung der Daten erleichtern.

17. Sowohl qualitative wie quantitative Merkmale können in mehr oder weniger grossem Ausmass von Umweltfaktoren beeinflusst werden, die die Ausprägung genetisch bedingter Unterschiede abändern können. Merkmalen, die am wenigsten von Umweltfaktoren beeinflusst werden, wird der Vorrang gegeben. Ist in bestimmten Fällen die Ausprägung eines Merkmals mehr als normal durch Umweltfaktoren beeinträchtigt worden, sollte es nicht verwandt werden.

## II. PRÜFUNG AUF UNTERSCHIEDBARKEIT

### a) Allgemeines

18. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens muss sich die Sorte durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

19. Die Sorten, mit denen eine zu prüfende Sorte zu vergleichen ist, sind Sorten, die allgemein bekannt sind. Eine erste Grundlage für einen Vergleich bilden in der Regel die Sorten, die als der zu prüfenden Sorte ähnlich angesehen werden und in dem prüfenden Staat verfügbar sind, z.B. in einer Vergleichssammlung.

### b) Kriterien für die Unterscheidbarkeit

20. Zwei Sorten sind als unterscheidbar anzusehen, wenn der Unterschied

- an mindestens einem Prüfungsort festgestellt wird,
- deutlich ist und
- gleichgerichtet ist.

### c) Qualitative Merkmale

21. Im Falle wahrer qualitativer Merkmale ist der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich anzusehen, wenn die entsprechenden Merkmale Ausprägungen aufweisen, die in zwei verschiedene Ausprägungsstufen fallen. Im Falle anderer qualitativ behandelte Merkmale müssen eventuelle Fluktuationen bei der Feststellung der Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden.

### d) Gemessene quantitative Merkmale

22. Wenn die Unterscheidbarkeit von gemessenen Merkmalen abhängt, ist der Unterschied als deutlich anzusehen, wenn er, z.B. aufgrund der Methode der kleinsten gesicherten Differenz, mit einprozentiger Irrtumswahrscheinlichkeit auftritt. Die Unterschiede sind gleichgerichtet, wenn sie mit demselben Vorzeichen in zwei aufeinanderfolgenden oder in zwei von drei Wachstumsperioden auftreten.

### e) Unterscheidbarkeit im Falle eines normalerweise visuell erfassten quantitativen Merkmals

23. Stellt ein normalerweise visuell erfasstes quantitatives Merkmal das einzige unterscheidende Merkmal zu einer anderen Sorte dar, so sollte es im Zweifelsfall gemessen werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

24. In jedem Fall ist es wünschenswert, einen unmittelbaren Vergleich zwischen zwei ähnlichen Sorten durchzuführen, da unmittelbare paarweise Vergleiche die geringsten Beeinflussungen aufweisen. Bei jedem visuellen Vergleich ist es vertretbar, einen Unterschied zwischen zwei Sorten zu erfassen, sowie dieser Unterschied mit dem Auge erfasst werden kann und auch gemessen werden könnte, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich wäre.

25. Das einfachste Kriterium für die Begründung der Unterscheidbarkeit sind gleichgerichtete Unterschiede (gesicherte Unterschiede mit demselben Vorzeichen) in paarweisen Vergleichen, vorausgesetzt, dass erwartet werden kann, dass sie in den folgenden Versuchen wiederkehren. Die Anzahl der Vergleiche muss ausreichend sein, um eine den gemessenen Merkmalen vergleichbare Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

### f) Bemerkungen

26. Es können Fälle auftreten, in denen bei zwei Sorten in mehreren getrennt erfassten Merkmalen Unterschiede feststellbar sind; wenn eine Kombination solcher Daten für die Feststellung der Unterscheidbarkeit verwandt wird, sollte sichergestellt werden, dass der Grad der Zuverlässigkeit mit dem in den Absätzen 22 - 25 vorgesehenen Grad vergleichbar ist.

## III. PRÜFUNG AUF HOMOGENITÄT

a) Allgemeines

27. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens muss eine neue Sorte hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen. Um als homogen angesehen zu werden, muss die bei einer Sorte sich zeigende Variation, in Abhängigkeit vom Züchtungssystem der Sorte und bedingt durch infolge Vermischung, Mutation oder andere Ursachen auftretende Abweicher so gering sein, wie dies erforderlich ist, damit eine genaue Beschreibung und die Feststellung der Unterscheidbarkeit ermöglicht und die Beständigkeit sichergestellt wird. Sie erfordert eine bestimmte Toleranz, die ja nach Vermehrungsweise der Sorte - vegetative Vermehrung, Selbstbefruchtung oder Fremdbefruchtung - unterschiedlich sein muss. Die Zahl der auftretenden Abweicher, d.h. von Pflanzen, die in ihrer Merkmalsausprägung von derjenigen der Sorte abweichen, sollte - sofern in den entsprechenden Prüfungsrichtlinien nichts anderes angegeben ist - die nachfolgend angegebenen Werte nicht überschreiten.

b) Vegetativ vermehrte Sorten und eindeutig selbstbefruchtende Sorten

28. Für vegetativ vermehrte Sorten und eindeutig selbstbefruchtende Sorten gibt die folgende Tabelle, die sich auf die vorhandene Erfahrung gründet, die jeweils maximal zulässige Anzahl von Abweichern für Proben verschiedener Grösse an. Unter Probengrösse sollte die in den Prüfungsrichtlinien festgelegte Probengrösse verstanden werden.

Maximal zulässige Anzahl von Abweichern für Proben verschiedener Grösse

| Proben-<br>grösse | maximale Anzahl<br>Abweicher |
|-------------------|------------------------------|
| ≤ 5               | 0                            |
| 6 - 35            | 1                            |
| 36 - 82           | 2                            |
| 83 - 137          | 3                            |

c) Überwiegend selbstbefruchtende Sorten

29. Überwiegend selbstbefruchtende Sorten sind Sorten, die nicht eindeutig selbstbefruchtend sind, aber für die Prüfung als solche behandelt werden. Für diese Sorten ist eine grössere Toleranz angezeigt, und die nach der Tabelle für vegetativ vermehrbare Sorten und eindeutig selbstbefruchtende Sorten jeweils maximal zulässige Anzahl von Abweichern ist verdoppelt worden.

d) Fremdbefruchtende Sorten einschliesslich synthetischer Sorten

30. Fremdbefruchtende Sorten weisen normalerweise eine grössere Variation innerhalb der Sorte auf als vegetativ vermehrte oder selbstbefruchtende Sorten, und es ist manchmal schwierig, Abweicher festzustellen. Daher können keine festen Toleranzen bestimmt werden; vielmehr können nur durch einen Vergleich mit vergleichbaren bereits bekannten Sorten relative Toleranzgrenzen Anwendung finden.

31. Für gemessene Merkmale sollte die Standardabweichung oder Varianz als Vergleichskriterium angewandt werden. Bei einem gemessenen Merkmal wird eine Sorte als nicht homogen angesehen, wenn ihre Varianz das 1,6-fache der durchschnittlichen Varianz der für den Vergleich verwendeten Sorten überschreitet.

32. Visuell erfasste Merkmale sind ebenso zu behandeln wie diejenigen, die gemessen werden, nämlich indem sie mit vergleichbaren bereits bekannten Sorten verglichen werden. Die Anzahl von visuellen Abweichern sollte diejenige der vergleichbaren bereits bekannten Sorten nicht signifikant (95% Konfidenzintervall) überschreiten.

e) Hybrid-Sorten

33. Sorten aus Einfachkreuzungen sind wie überwiegend selbstbefruchtende Sorten zu behandeln, jedoch ist auch eine Toleranz für Inzuchtpflanzen zuzulassen. Es ist nicht möglich, hierfür einen Prozentsatz festzusetzen, da die Entscheidungen sich je nach Art und Züchtungsmethode ändern. Jedoch sollte der Anteil an Inzuchtpflanzen nicht derart hoch sein, dass er die Prüfungen beeinflusst. Die Technischen Arbeitsgruppen sollten in den entsprechenden Prüfungsrichtlinien den höchstzulässigen Anteil festsetzen.

34. Für Sorten aus Zweifachkreuzungen und Dreifachkreuzungen ist ein Aufspalten in einigen Merkmalen zulässig, wenn dies gemäss der Formel der Sorte geschieht. Ist die Vererbbarkeit eines Merkmals bekannt, so sollten eindeutig aufspaltende Merkmale wie qualitative Merkmale behandelt werden. Ist das beschriebene Merkmal kein eindeutig aufspaltendes Merkmal, so ist es wie in Fällen von normalerweise fremdbefruchtenden Sorten zu behandeln, das bedeutet, dass die Homogenität mit derjenigen vergleichbarer bereits bekannter Sorten zu vergleichen ist. Für die Festsetzung der Toleranz für Inzuchtpflanzen gelten die gleichen Überlegungen wie im Fall einer Sorte aus einer Einfachkreuzung.

IV. PRÜFUNG AUF BESTÄNDIGKEIT

35. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens muss eine neue Sorte in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. sie muss nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

36. Es ist im allgemeinen nicht möglich, während eines Zeitraums von 2 bis 3 Jahren Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, die die gleiche Verlässlichkeit aufweisen wie die Prüfung auf Unterscheidbarkeit und Homogenität.

37. Ganz allgemein kann man Pflanzenmaterial als beständig ansehen, wenn das eingesandte Muster sich als homogen erwiesen hat. Dennoch muss der Beständigkeit während der Prüfung auf Unterscheidbarkeit und Homogenität sorgfältige Beachtung geschenkt werden. Soweit erforderlich, sollte die Beständigkeit durch den Anbau einer weiteren Generation oder von neuem Saatgut geprüft werden, um festzustellen, dass es dieselben Merkmale aufweist wie diejenigen, die das zuvor eingesandte Material aufgewiesen hatte.

V. VERGLEICHSSAMMLUNG

38. Soweit dies im Hinblick auf die betreffenden Arten möglich und notwendig ist, hat jedes Land entweder selbst eine Vergleichssammlung von lebensfähigem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsgut von Sorten, für die es Schutz gewährt hat, zu unterhalten oder Massnahmen dafür zu treffen, dass für seine Bedürfnisse ein anderes Land diese Vergleichssammlung unterhält. Die Vergleichssammlung sollte auch, falls möglich, Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial aller anderen Sorten, die als Bezugssorten nützlich sein könnten, enthalten. Im allgemeinen sollten Saatgut und vegetatives Vermehrungsgut vom Züchter gestellt werden; wenn das vorhandene Saat- oder Pflanzgut erneuert werden muss, sollte die neue Partie vor ihrem Gebrauch in einem Prüfungsanbau getestet werden.

C. AUFBAU UND FORM DER PRÜFUNGSRICHTLINIENI. URSPRUNGSSPRACHE

39. Prüfungsrichtlinien werden zunächst in einer der drei Arbeitssprachen der UPOV (deutsch, englisch oder französisch) abgefasst und in dieser Fassung angenommen. Bei Unterschieden zwischen der Originalfassung und den Übersetzungen in die anderen beiden Sprachen ist stets die Originalfassung massgebend. Deshalb wird in den einzelnen Prüfungsrichtlinien die Sprache ihrer Originalfassung angegeben.

## II. TECHNISCHE HINWEISE

40. Die einzelnen Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art beginnen mit einer Bezugnahme auf dieses Dokument, unmittelbar gefolgt von den sogenannten "Technischen Hinweisen". Während dieses Dokument überwiegend allgemeine Empfehlungen und Hinweise enthält, die für alle Prüfungsrichtlinien - oder jedenfalls für die meisten von ihnen - gelten, geben die Technischen Hinweise technische Empfehlungen und besondere Hinweise für die von den entsprechenden Prüfungsrichtlinien behandelte Art. Die Empfehlungen behandeln zum Beispiel die Menge und Beschaffenheit des einzusendenden Pflanzenmaterials, die Bedingungen, unter denen die Prüfungen durchzuführen sind, einschliesslich der Parzellengrösse und der Anzahl der Wiederholungen, der Dauer der Prüfungen, der Gruppierung der Sorten in der Prüfung sowie einige andere Einzelangaben zu dem Teil der Pflanze, an dem ein bestimmtes Merkmal zu erfassen ist, sowie zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise dies zu erfolgen hat. Weitere Einzelheiten über Wachstumsbedingungen können in einer besonderen Anlage wiedergegeben werden.

## III. MERKMALSTABELLE

a) Allgemeines

41. Die Merkmalstabelle enthält die Merkmale einer bestimmten Art, die geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden müssen; sie sind mit einem Sternchen (\*) versehen. Sie enthält ausserdem zusätzliche Merkmale, die als förderlich für die endgültige Entscheidung über die Sorte angesehen werden. In dieser Merkmalstabelle ist für jedes Merkmal eine Skala von möglichen Ausprägungsstufen (sogenannte "Stufen") angegeben. Den Stufen folgen "Noten", die Schlüsselzahlen enthalten, welche die Eingabe der Sortenbeschreibung in eine Datenverarbeitungsanlage ermöglichen. Soweit möglich, sind für jede Ausprägungsstufe "Beispielssorten" angegeben. Einige Merkmale sind mit dem Zeichen (+) versehen, das anzeigt, dass das Merkmal durch Erläuterungen und Zeichnungen erklärt ist oder dass Prüfungsmethoden in dem Kapitel "Erläuterungen und Methoden" angegeben sind.

b) Reihenfolge der Merkmale

42. In den Prüfungsrichtlinien sind morphologische Merkmale gemäss der zeitlichen Abfolge ihrer Erfassung angeordnet. Hierbei wird mit der Pflanz- oder Aussaatzeit (in einigen Fällen sogar mit einem früheren Zeitpunkt) begonnen; den Abschluss bildet die Erntezeit (wenn nicht sogar ein späterer Zeitpunkt). Innerhalb dieser Reihenfolge wird die folgende Untergliederung der Merkmale der einzelnen Pflanzenorgane vorgenommen:

Haltung  
Höhe  
Länge  
Breite  
Grösse  
Form  
Farbe  
andere Einzelheiten (z.B. Oberfläche, Basis und Spitze)

43. Wo angezeigt, wird zwischen den einzelnen Stadien im Leben einer Pflanze unterschieden, wie Ruhe- und Wachstumsperioden, Jugend- und Reifestadien, sowie zwischen eingesandten Körnern und Körnern, die von Pflanzen geerntet werden, welche aus dem eingesandten Material erzeugt worden sind. Für die verschiedenen Organe wird die folgende Reihenfolge eingehalten:

Korn (Samen)  
Sämling  
Pflanze (z.B. Haltung)  
Wurzel  
Wurzelsystem oder andere unterirdische Organe (Zwiebel, Stolon)  
Stengel, Halm  
Blatt  
Blütenstand  
Blüte  
Frucht  
Korn

c) Qualitative Merkmale

44. Qualitative Merkmale, wie auch diejenigen quantitativen Merkmale, die wie echte qualitative Merkmale behandelt werden, werden nach ihrer Ausprägung mit fortlaufenden Noten versehen, beginnend mit 1 und ohne obere Begrenzung, z.B.

Pappel: Geschlecht der Pflanze

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| zweihäusig weiblich         | (1) |
| zweihäusig männlich         | (2) |
| einhäusig eingeschlechtlich | (3) |
| einhäusig zwittrig          | (4) |

Soweit sich eine Reihenfolge der Ausprägungen aufstellen lässt, ist eine kleinere, schwächere oder niedrigere Ausprägung möglichst mit einer kleineren Note zu belegen.

d) Quantitative Merkmale

45. In der Regel werden die Ausprägungsstufen in der Weise gebildet, dass für die schwache und die starke Ausprägung ein geeignetes Wortpaar gewählt wird, z.B.

"gering/stark",  
"kurz/lang",  
"klein/gross",

und diesem Wortpaar die Noten 3 und 7 sowie dem Wort "mittel" die Note 5 zugeordnet werden. Die übrigen Ausprägungsstufen der Skala, die mit den Noten 1 bis 9 gekennzeichnet ist, werden nach folgendem Beispiel gebildet:

| <u>Ausprägungsstufe</u> | <u>Note</u> |
|-------------------------|-------------|
| sehr gering             | 1           |
| sehr gering bis gering  | 2           |
| gering                  | 3           |
| gering bis mittel       | 4           |
| mittel                  | 5           |
| mittel bis stark        | 6           |
| stark                   | 7           |
| stark bis sehr stark    | 8           |
| sehr stark              | 9           |

46. Es kann die volle Skala (1 bis 9) verwandt werden, auch wenn in den Prüfungsrichtlinien aus Vereinfachungsgründen nur einzelne Stufen (z.B. nur 1, 3, 5, 7, 9 oder 3, 5, 7) angegeben sind.

47. Bei alternativen Beobachtungen wird die Stufe "fehlend" mit der Note 1 gekennzeichnet und die Stufe "vorhanden" mit der Note 9. Muss in einem Merkmal zwischen vollständigem Fehlen und verschieden starker Ausprägung unterschieden werden, so wird das Merkmal geteilt in ein Alternativmerkmal mit den Ausprägungsstufen "fehlend (1)" und "vorhanden (9)" und in ein anderes quantitatives Merkmal mit den Noten von 1 bis 9. Für diejenigen Merkmale, für die eine kombinierte Skala aufgestellt werden kann, wird die Kombination wie ein quantitatives Merkmal behandelt und die Note 1 erhält die Bedeutung "fehlend oder sehr gering".

e) Beispielssorten

48. Nach Möglichkeit werden Beispielssorten angegeben, die die unterschiedlichen Ausprägungsstufen der einzelnen Merkmale festhalten oder veranschaulichen. Zahlen werden - falls überhaupt - nur in den ersten Fassungen der Prüfungsrichtlinien verwendet und sobald wie möglich ersetzt. Beispielssorten werden nur als Hilfen verwendet. Die Prüfung würde zu schwierig werden, sollte für jedes Merkmal und für jede Ausprägungsstufe eine Beispielssorte verwendet werden. Aus den in den Prüfungsrichtlinien angegebenen Beispielssorten wählt die nationale Behörde diejenigen aus, die sie als am besten geeignet für die Lösung eines gegebenen Problems ansieht.

f) Merkmale, die in jeder Sortenbeschreibung enthalten sein sollten

49. Nicht in jedem Falle müssen alle aufgeführten Merkmale zur Identifizierung und Beschreibung einer Sorte herangezogen werden. Um die Beschreibungen, die von den Verbandsstaaten gemäss den Vorschriften des Übereinkommens herausgegeben werden, zu harmonisieren, werden einige Merkmale mit einem Sternchen (\*) versehen, was, wie bereits oben angegeben, anzeigt, dass sie in jeder Wachstumsperiode zur Prüfung aller Sorten heranzuziehen und in jeder Sortenbeschreibung zu berücksichtigen sind, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals dies nicht ausschliesst. Merkmale, die nicht auf diese Weise gekennzeichnet sind, müssen nur dann erfasst werden, wenn sie zur Unterscheidung der zu prüfenden Sorte von einer anderen Sorte erforderlich sind. Die Merkmalstabelle ist jedoch nicht erschöpfend, und weitere Merkmale können von der prüfenden Behörde herangezogen werden, wenn sie als nützlich oder notwendig erachtet werden.

## IV. ERLÄUTERUNGEN UND METHODEN

50. Der Merkmalstabelle der Prüfungsrichtlinien folgt normalerweise ein Kapitel mit der Überschrift "Erläuterungen und Methoden". Es enthält Erläuterungen, Zeichnungen, Fotografien oder eine Angabe von Methoden, die für das Verständnis der einzelnen in der Merkmalstabelle angegebenen Merkmale erforderlich sind.

## V. TECHNISCHER FRAGEBOGEN

51. Die Prüfungsrichtlinien enthalten in einer Anlage einen "Technischen Fragebogen [, der] in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen [ist]". In dem Technischen Fragebogen sind einige Angaben zu dem Ursprung, der Erhaltung und der vegetativen und generativen Vermehrung der Sorte zu machen, um der prüfenden Behörde das Verständnis bestimmter während der Prüfung erzielter Ergebnisse zu erleichtern. Diejenigen Merkmale aus der Merkmalstabelle der Prüfungsrichtlinien sind aufgeführt, für die eine Information als notwendig erachtet wird, um es den prüfenden Behörden zu ermöglichen, die Sorte so mit anderen Sorten zu gruppieren, dass die Prüfung in einer sinnvollen Art und Weise durchgeführt werden kann. In besonderen Fällen werden über die Merkmale hinaus auch Angaben vorgesehen, die wertvolle Informationen über die Sorte vermitteln (z.B. Gartenbauliche Klassifizierung von Lilien zur Registrierung). Aus demselben Grunde wird der Anmelder in einem anderen Teil gebeten, dasjenige Merkmal oder diejenigen Merkmale anzugeben, in denen sich seine Sorte seiner Meinung nach von anderen ihr nahekommenden Sorten unterscheidet. Im abschliessenden Teil des Technischen Fragebogens hat der Sortenschutzanmelder die Möglichkeit, zusätzliche Informationen, die er für die Begründung der Unterscheidbarkeit der Sorte als zweckmässig ansieht, sowie alle Besonderheiten, die er für die Prüfung der Sorte als nützlich erachtet, anzugeben.

[Ende der Anlage II  
und des Dokuments]